

4.

Das Antragsbegehren des Antragstellers bleibt weiterhin bestehen. Dem betroffenen Betrieb wird unter Vorlage der Kontrollberichte mit vollständiger rechtlicher Subsumtion erneut rechtliches Gehör verschafft werden. Ein neuer Antrag des Antragstellers ist hierzu nicht erforderlich.

5.

Kosten werden gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) für diesen Bescheid nicht erhoben.

Hinweis:

Die betroffene Lebensmittelunternehmerin und das VG Ansbach erhalten eine Ausfertigung dieses Bescheids.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2 Erhebt der Dritte Klage gegen diesen Bescheid, kann die Stadt Ansbach
- auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen
- auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.

Mit freundlichen Grüßen

